

der Steuerpflichtige sich innerhalb der Frist von fünf Tagen meldet und die erfolgte Berichtigung der Steuer nachweist, so erhält er gegen Erstattung der Futterkosten von 30 Pfg. für den Tag, des Fanggeldes von 3 M. und der anderweitig entstandenen Kosten den Hund zurück.

§ 11. Wer in dem Stadtbezirk Cassel einen Hund hält, ohne ihn rechtzeitig (§§ 3, 5a Abs. 2. Ziffer 3) angemeldet zu haben, oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Steuerhalbjahres steuerpflichtig gewordenen Hundes unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mk. Dergleichen Strafe verfällt, wer einen Hund nicht rechtzeitig (§ 3) abmeldet. Gegen die Straffestsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welche bei dem Magistrat innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes und Ausführungsanweisung dazu Artikel 50).

§ 12. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 13. Diese Steuerordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft. An demselben Tage verliert die bisherige Steuerordnung vom 3. November und 3. Dezember 1897 nebst Nachträgen ihre Gültigkeit.

Cassel, den 13. März 1909 u. sp.

Der Magistrat der Residenz.  
Jochmus.

## VII. Mess- und Christmarkttarif.

Meßtarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 40 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 35 Mk.

Das Wachtgeld beträgt für Privatbuden und Stände von 1 qm 0,75 Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 0,25 Mk.

Christmarkttarif. Der Mietzins für eine große Bude einschl. Wachtgeld beträgt 25 Mk., für eine mittlere Bude einschl. Wachtgeld beträgt 20 Mk.

Das Wachtgeld beträgt für Privatbuden und Stände von 1 qm 0,75 Mk.

Der Aufschlag für Reinigung der von Buden und Ständen besetzten Straßen und Plätze beträgt für das qm 0,25 Mk.

## Höhe des Schulgeldes in der Stadt Cassel.

Vom 1. April 1909 ab:

1. Die beiden Königlichen Gymnasien: Für Einheimische und Auswärtige in den unteren und mittleren Klassen jährlich 130 Mk., in den 3 oberen Klassen jährlich 150 Mk.
2. Städtisches Realgymnasium, Ober-Realschulen I und II und Realschule: In allen Klassen jährlich 150 Mk. für Einheimische und 230 Mk. für Auswärtige. (Eintrittsgeld 3 Mk. und Austrittsgeld 3 Mk.)
3. Realgymnasialklassen für Mädchen: Für Einheimische und Auswärtige 300 Mk. jährlich.
4. Städtische Studienanstalt: Für Einheimische jährlich 200 Mk. und für Auswärtige 250 Mk.
5. Lyzeum m. Oberlyzeum: In den Klassen 10 bis 8: für Einheimische jährlich 110 Mk. und für Auswärtige jährlich 160 Mk.; in 7 bis 1 und in den Seminarklassen für Einheimische jährlich 140 Mk. und für Auswärtige jährlich 190 Mk. (Eintrittsgeld 3 Mk. und Austrittsgeld k. 3 M)
6. Mädchen-Mittelschulen (Gehobene Mädchenschulen): In allen Klassen jährlich 72 Mk. für Einheimische und 100 Mk. für Auswärtige. (Eintrittsgeld 1 Mk. und Austrittsgeld 1 Mk.)
7. Städtische Vorschulen I und II: In allen Klassen jährlich 100 Mk. für Einheimische und 120 Mk. für Auswärtige.
8. Städtische Bürgerschulen: Für Einheimische frei, für Auswärtige 42 Nk. jährlich.
9. Obligatorische gewerbliche Fortbildungs-Schule: 6 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 9 Mk. für freiwillige Teilnehmer.
10. Kaufm. Fortbildungsschule: 30 Mk. jährlich für Pflichtschüler und 36 Mk. für freiwillige Teilnehmer.
11. Königliche Baugewerkschule: Winter- wie Sommerhalbjahr 80 Mk.
12. Kgl. Kunstgewerbe- und gewerbliche Zeichenschule, für das Halbjahr bei der Aufnahme zu entrichten. a. Kunstgewerbeschule (Tagesunterricht) 1. für Kunsthandwerker etc. für wöchentlich bis 8 Stunden 15 Mk., für 9—16 Stunden 20 Mk., für den gesamten Tagesunterricht 30 Mk. 2. Schülerinnen 40 Mk. b. Gewerbliche Zeichenschule (Abendunterricht): für wöchentlich bis zu 6 Stunden 10 Mk., für 7—10 Stunden 12 Mk. Reichsausländer haben als Tagesvollschüler das fünffache der vorstehenden Beträge als Schulgeld zu zahlen.